

An die Arbeitgeber
der Luzerner Pensionskasse

Luzern, November 2021

Information zur LUPK-Reglementsänderung per 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Per 1. Januar 2022 tritt das neue Reglement der Luzerner Pensionskasse in Kraft. Anlass für diese vom Vorstand beschlossene Reglementsänderung ist die notwendige Umsetzung des neuen stufenlosen Rentensystems der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), das auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten wird. Das neue Rentensystem führt zu einer feineren Abstufung des Rentenanspruchs für neue IV-Rentenfälle bei einem Invaliditätsgrad zwischen 41 und 69 Prozent. Bei laufenden Invalidenrenten von Anspruchsberechtigten, die bei Inkrafttreten des neuen Reglements das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird das neue System gemäss den übergangsrechtlichen Bestimmungen erst zu einem späteren Zeitpunkt angewendet. Für Versicherte, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten das 55. Altersjahr bereits vollendet haben, gilt weiterhin das bisherige Recht. Massgebend dafür, welches Recht im Einzelfall sinngemäss für den LUPK-Rentenanspruch zur Anwendung kommt, ist immer die entsprechende Rentenverfügung der IV.

Eine weitere Anpassung ergibt sich aufgrund einer rechtlichen Überprüfung im Anhang 5 zu unserem Reglement. Dabei geht es um Änderungen bei der Definition gelegentlich anfallender Lohnbestandteile und wann solche Lohnbestandteile zum versicherten anrechenbaren Jahresverdienst hinzugerechnet werden müssen, und wann nicht. Neu müssen ab dem 1. Januar 2022 alle Zulagen für Pikett-, Nacht- und Sonntagsdienst zum anrechenbaren Jahresverdienst für die Versicherung bei der LUPK hinzugerechnet werden, wenn diese im Einzelfall mindestens 10 Prozent des Lohnes im engeren Sinn (Grundlohn für die Arbeitsleistung ohne Zulagen) ausmachen. Damit wird sichergestellt, dass das Schutzziel gemäss der Lehre und Rechtsprechung im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht verletzt wird.

Der Vorstand verzichtet auf eine Einberufung der Versammlung der Versicherten zur Reglementsänderung. Die prozentualen Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber bleiben unverändert; mit der Reglementsänderung wird einerseits die notwendige Anpassung an das geänderte Bundesrecht bei der IV vollzogen, und andererseits führt die Änderung im Anhang 5 zu einer Verbesserung der Versicherungsmöglichkeit der Zulagen für Pikett-, Nacht- und Sonntagsdienst.

Die Versicherten werden demnächst mit dem LUPK-Bulletin über die Anpassungen informiert. Alle Informationen und Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen sind unter www.lupk.ch/reglement-2022 aufgeschaltet.

Wir beantworten gerne Ihre Fragen (Team Versicherung: Tel. 041 228 76 00) und danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Freundliche Grüsse

Luzerner Pensionskasse



Roland Haas
Präsident



Reto Tarregghetta
Geschäftsführer